

Laibacher Zeitung.

N^o 26.

Dienstag den 1. April 1823.



Laibach am 20. März.

Für die durch Feuer verunglückten Bewohner von Eisnern sind dem Kreisamte mittelst der hohen Landesstelle wieder zugekommen:

Von der hohen k. k. Landesregierung in Wien: 684 fl. 27 kr. in W. W., und 5 fl. 52 kr. in C. M.; dann vom hochw. Ordinariate in Triest: 12 fl. 29 kr. in C. M., welche unter Einem ihrer Bestimmung zugeführt werden.

Gemäß des eingelangten hohen Hofkanzleydecretes vom 28. v., Erhalt g. l. M., Z. 680, haben Se. k. k. Majestät mit a. h. Entschliebung vom 17. v. M. geruhet, dem Leonhard Warbollan, Hammer-Gewerks-Interessenten, in Klagenfurt Nr. 352, und dem Joseph Bruck, Hausbesitzer alldort Nr. 131, auf die Verbesserung „bey Erzeugung von Bleiweiß, wornach diese Erzeugung binnen 4 bis 5 Tagen vor sich gehe, das Bleiweiß den höchsten Grad von Feinheit und Weiße erhalte, die Farbe nach dem Anstriche nicht ändere, zu den zarresten anderen Farben passe, wegen der außerordentlichen Feinheit und Zertheilbarkeit ergiebiger, und auf dem Reibsteine sehr leicht zu behandeln sey, die Erzeugung keinen Essig erfordere, und auch mit Steinkohlen durchgängig bewerkstelligt werden könne,“ ein zehnjähriges Privilegium, nach den Bestimmungen des a. h. Patentes vom 8. Dec. 1820, zu verleihen.

Vom k. k. kth. Sub. Laibach am 14. März 1823.

U n g a r n.

Se. Fürstl. Gnaden, der Herr Erzbischof von Gran und Primas des Reichs, Alexander Rudnay v. Rudnay und Divek-Ujfalv, errichteten in Tyrnau mit Allerhöchster Bewilligung ein neues Capitel von 6 Domherren, die sich in die Einkünfte, welche bisher der dortige Stadtpfarer immer allein bezogen hatte, theilen werden. Der jedesmahlige künftige Stadtpfarer — vom k. k. löbl. Stadtmagistrate aus der Mitte der hochw. Graner Domherren stets dazu erwählt — soll zugleich Probst dieses Capitels seyn und, außer seinen Canoni-

cal-Revenuen als Graner Domherr, daher auch einen Theil jener Einkünfte beziehen. — Auf diese Weise werden nun in der Graner Erzdiocese, neben dem Metropolitan-Capitel zu Gran, zwey Collegiat-Capitel, das Pressburger nämlich und das Tyrnauer bestehen.

Päpstliche Staaten.

Nachstehendes ist der weitere Verlauf der (in Nr. 24 unserer Zeitung abgebrochenen) Actenstücke aus dem Diario di Roma:

Note des spanischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Don Evaristo San Miguel, an Monsignor Giustiniani, Erzbischof von Tyrus, apostolischen Nuntius zu Madrid.

Erw. Excellenz! Se. Majestät haben die Antwort gelesen, welche Se. Eminenz der Cardinal Consalvi auf die Note ertheilte, die Höchstdero Geschäftsträger in Rom, Don Giuseppe Narciso de Aparici auf königlichen Befehl über die in Turin Statt gefundene Behandlung des D. Joaquin Lorenzo de Villanueva ernannten bevollmächtigten Ministers bey dem heiligen Stuhle, an ihn gerichtet hat und befehlen mir, Erw. Excell. zu melden, daß Höchstdieselben auf keine Weise die Gründe gelten lassen können, welche der heilige Vater anführt, um einen Stellvertreter der Nation auszuschlagen, der durch seine Gelehrsamkeit und seine Tugenden der Achtung aller seiner Mitbürger so werth ist.

Unter gewöhnlichen Umständen würde man keine Schwierigkeiten gefunden haben, dem heiligen Vater in diesem Puncte nachzugeben; aber jetzt, wo es sich um Meinungen handelt, welche in die politischen Angelegenheiten des Reichs verwebt sind, ist es Pflicht Sr. Majestät, die getroffene Wahl aufrecht zu erhalten.

Hr. Villanueva verdient als Deputirter bey den Cortes die Achtung der Nation; als Geistlicher und Schriftsteller jene der Gläubigen und Gelehrten. Wenn man seine Lehrsätze in Rom mit andern Augen betrachtet als in Spanien, so ist die Wirkung der verschiedenen Ansprüche oder der Politik, welche mehrere Höfe in

Sachen beobachten, die in keiner Beziehung mit dem Dogma stehen.

Träte man den Forderungen des heiligen Stuhls durch Ernennung eines andern Ministers bey, so hieß die Lehrsäge des Hrn. Villanueva stillschweigend verdammen und bekennen, daß ein Abgeordneter zu den Cortes einem auswärtigen Fürsten für seine Meinungen verantwortlich sey.

Sr. Majestät halten zu fest auf Ihren Grundsätzen, als daß sie dieselben auf solche Art verläugnen sollten, und sehen Sich demnach, in der Voraussetzung, daß Se. Heiligkeit den Hrn. Villanueva nicht als bevollmächtigten königl. spanischen Minister annehmen wollen, in die harte Nothwendigkeit versetzt, Ihrerseits zu beschließen, daß Ew. Excellenz sich aus den Staaten der Monarchie entfernen, zu welchem Behufe ich Ihnen auf königlichen Befehl die nöthigen Pässe übermache.

Diese Entschliesung Sr. Majestät ändert in nichts Ihre Gesinnungen der Unabhängigkeit an den heiligen Vater und an die Kirchen; noch zielt sie dahin, die zwischen beyden Höfen bestehenden Verhältnisse zu unterbrechen, und da Se. Majestät von der Redlichkeit Ihrer Absichten bey diesem Verfahren überzeugt sind, so können Höchstselben für die Uebel nicht verantwortlich seyn, die sich aus einem solchen Entschlusse ergeben mögen, an dem keine anderen Interessen, als die der Politik, Theil haben.

Indem ich Ew. Excellenz auf Befehl Sr. Majestät eine so wenig angenehme Mittheilung machen mußte, habe ich die Ehre, Ihnen die Versicherungen der größten und ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern und bitte Gott, daß Er Ihr Leben noch viele Jahre erhalte.

Ich küsse Ew. Excellenz die Hände als Dero bereits williger und ergebener Diener.

Evaristo San Miguel.

Antwort des apostolischen Nuntius auf vorstehende Note:

Madrid den 24. Jänner 1823.

Der unterzeichnete apostolische Nuntius hat gestern die Note Sr. Excellenz des Hrn. D. Evaristo San Miguel, Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Sr. katholischen Majestät, d. d. vom 22. d. M. erhalten, worin ihm derselbe die harte Nothwendigkeit anzeigt, in der Sr. Majestät beschließen mußten, daß er sich aus den Staaten der spanischen Monarchie zu entfernen habe, zu welchem Behufe man ihm auf königlichen Befehl die Pässe zuschickte.

Beim dem Schmerz, den eine so außerordentliche Maßregel dem Unterzeichneten verursachen mußte, fin-

det derselbe doch einen zweyfachen Beweggrund des Leidens in dem Motive, das, wie man sagt, diese Maßregel veranlaßte, nämlich in der Weigerung des heiligen Vaters, den Don J. L. de Villanueva als Minister Sr. katholischen Majestät in Rom zuzulassen. Dieses Motiv schließt eines Theils jenen Gedanken aus, als könnte der Nuntius persönlich irgend Grund gegeben haben, Sr. katholischen Majestät mißfällig zu seyn, an deren ihm seit sechs Jahren, die er bereits die Ehre hat, bey Sr. Majestät zu residiren, erwiesene Güte und Huld er sich immer auf das dankbarste erinnern wird; von der andern Seite setzt genanntes Motiv in das hellste Licht die Wichtigkeit des Rechtes einer solchen Entschliesung, gegen welches der apostolische Nuntius in dem Augenblicke, wo er im Begriff ist, sie den Stellvertretern der andern Höfe mitzutheilen, in der authentischsten und feyerlichsten Form nach seiner Pflicht, wie gegen eine offenbare Verletzung des allgemein anerkannten Völkerrechts protestiren muß.

Der Unterzeichnete glaubt gewissermaßen den Einsichten Sr. Excellenz des Hrn. Ministers der auswärtigen Angelegenheiten nahe zu treten, wenn er ihn an das Recht erinnert, welches jeder Souverain hat, keinen Minister bey sich zuzulassen, dem er sein Vertrauen nicht gewähren zu können glaubt, und den er daher für unfähig halt, mit der Regierung, die ihn abschieden will, das gegenseitige Einvernehmen zu erhalten. Da nichts desto weniger die Regierung Sr. katholischen Majestät ein solches Recht bey dieser Gelegenheit nur zu sehr vermissen zu haben scheint, so sieht er sich gezwungen, daran zu erinnern und es auseinander zu setzen. Dieses Recht ist so unbestreitbar, daß nach der Ansicht der bewährtesten Publicisten ein Souverain bey vorkommender Gelegenheit nicht allein davon Gebrauch machen kann, sondern auch muß, indem er, weit entfernt, dadurch die Regierung, die ihm einen aus was immer für einem Grunde mißfälligen Minister zusenden will, im mindesten zu beleidigen, sie vielmehr beleidigen würde, wenn er statt frey und offen seine Verweigerung desselben an den Tag zu legen, dadurch, daß er ihn annähme, seine Mißbilligung durch die größte Verheimlichung verheimlichen würde. (Wiquetfort de l'Ambassadeur L. 1. Sect. 15) Die Regierung dagegen, welche einen Minister wählt, und ob sie gleich weiß, daß er dem Souverain, an den sie ihn sendet, mißfallen werde, dennoch darauf besteht, daß er angenommen werde, zeigt klar, daß sie ihn beleidigen wolle, und der angeführte Wiquetfort fügt hinzu: daß eine solche Regierung mit dem gesunden Menschenverstande zerfallen seyn müsse, wenn sie

Ihn von der Aufrichtigkeit jener Absichten überreden zu können glaubt (qui'l doit avoir fait divorce avec le sens commun, a'il croit le pouvoir persuader de la sincerité des ses intentions). Ist das Recht im Allgemeinen klar, so ist der Regierung Sr. katholischen Majestät auch die kluge, vorsichtige, und verbindliche Art nicht minder bekannt, womit es bey dieser Gelegenheit von der päpstlichen Regierung ausgeübt worden. Sie hat es vermieden, die Verweigerung in einer officiellen Note auszusprechen; sie hat ihrerseits das gewissenhafteste Geheimniß beobachtet und ließ Hrn. Villanueva, als sie dessen unzeitige Abreise erfuhr, welche erfolgte, ehe die Verfügungen der päpstlichen Regierung in Madrid bekannt seyn konnten, von denselben in Turin in Kenntniß setzen, damit er seine Reise nicht unnütz fortsetze, und die Unannehmlichkeit vermeide, seine Beglaubigungsschreiben in Rom nicht überreichen zu können. Wie erwiedert die Regierung Sr. katholischen Majestät dieses aufrichtige, freundschaftliche, rücksichtsvolle Betragen von Seite der päpstlichen Regierung? Dadurch, daß man den bey diesem königlichen Hofe seit sechs Jahren beglaubigten päpstlichen Nuncius verabschiedet und diese Entschliesung nothwendig heißt, gleichsam als ob man sich in dem Falle befände, Repressalien zu gebrauchen. Der Unterzeichnete hätte sich gar nicht denken können, daß man einer so verkehrten Ansicht Raum geben würde, wenn nicht leider die That es zu sehr offenbarte. Repressalien sehen eine Beleidigung voraus und man bemerkt von Seiten der päpstlichen Regierung nur Aufmerksamkeit und Rücksichten gegen die Sr. katholischen Majestät. Und wollte sich auch Diese, gegen allen vernünftigen Grund, für beleidigt halten, legte doch das Repressalien-Recht die strengste Verpflichtung auf, daß die Beleidigung, welche man entgegengesetzt, in nichts jene übersteift, die man empfangen zu haben glaubt. Und welches Verhältniß kann wohl zwischen der Nichtzulassung eines Stellvertreters und dem Rücksenden eines bereits seit vieler Jahren Zugelassenen seyn? — Die Verweigerung, sagt der angeführte Biquiesfort, einen Botschafter anzunehmen, kann dem Fürsten mißfallen, der ihn sendet; aber man kann nicht ohne ärgerliches Aufsehen einen Minister wegschicken, der bereits zugelassen ist, und man könnte ihm nicht die geringste Gewalt zufügen, ohne sie zugleich dem Völkerrechte anzuthun. — Diese überaus billigen Gesetze des Völkerrechtes konnten gewiß nicht den geachteten Männern verborgen seyn, welche durch ihr Amt auf die Re-

gierung Sr. katholischen Majestät Einfluß haben; aber sie wurden unglücklicher Weise nicht beachtet.

(Die Fortsetzung folgt.)

Frankreich.

Ein Schreiben aus Paris vom 9. März enthält Folgendes: „Die Ausmärsche werden von Tag zu Tag kriegerischer. Es heißt, der Herzog von Angoulême werde im Laufe der nächsten Woche abreisen, und wirklich den Oberbefehl über die Armee übernehmen. Er will sich zuvorderst nach Bayonne begeben, alsdann die ganze Linie bereisen, und späterhin sein Hauptquartier zu Toulouse aufschlagen, wo es bis zum Einmarsch der Armee in Spanien bleiben wird. Nach einer neuern Anordnung wird die ganze Pyrenäenarmee nur in drey Armeecorps eingetheilt werden, wozu noch ein Reservecorps kommt. Das erste Armeecorps, oder dasjenige des rechten Flügels, wird vom Marschall Oudinot befehligt, Hauptquartier Bayonne. Das zweyte wird der Fürst von Hohenlohe commandiren, Hauptquartier Toulouse. Über das dritte Armeecorps, dessen Hauptquartier fürs erste zu Perpignan aufgeschlagen wird, übernimmt der General Graf Molitor den Oberbefehl. Für das Reserve-Corps, das unter den Befehlen des Marschalls Moncey stehen wird, ist noch kein Hauptquartier bestimmt; man glaubt, es werde vorläufig und bis die Kriegs-Operationen eröffnet werden, nach Mont de Marsan kommen, und dessen Truppen demnach zur Verstärkung des rechten Flügels dienen. Jeder Oberbefehlshaber der verschiedenen Armeecorps erhält mehrere französische Divisionen, und zugleich einige spanisch-royalistische Grenads unter sein Commando. Es sollen nämlich die spanischen Royalisten schnell organisiert, und in vier Divisionen abgetheilt werden, wovon zwey (unter Quexada und O'Donnel) dem Marschall Oudinot, eine (unter Longa) dem Fürsten Hohenlohe, und eine (unter Baron d'Eroles) dem General Molitor untergeordnet werden. Die spanischen Divisionen sind bestimmt, den Vortrab der französischen Armee zu bilden, und man zählt auf den Einfluß der Chets und auf ihre Thätigkeit, um ihre Corps stark zu vermehren, da es ihnen weder an Geld, noch an Waffen fehlen wird.“

Öffentliche Blätter melden aus dem südlichen Frankreich vom 8. März: „Die Truppenzüge durch unsere Gegenden dauern unausgesetzt fort. Die in Marsch befindlichen Regimenter haben viel durch Kälte und schlechte Wege zu leiden. Die meisten Truppen ziehen in die Westpyrenäen, wo die französische Hauptmacht aufgestellt

